

Landsmannschaft Ostpreußen

LANDESGRUPPE NORDRHEIN - WESTFALEN E. V.

Vereinsregister Nr. 4172, AG Düsseldorf
59929 Brilon, Buchenring 21, Telefon: 02964-1037
IBAN: DE89 3005 0110 0073 0020 73 BIC: DUSSEDE33

www.Ostpreussen-NRW.de
E-Post: Buero@Ostpreussen-NRW.de



Satzung

der

Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

In der geänderten Fassung vom 28.10.2023 beschlossen am 23.03.2024 (Neufassung)

Präambel

- Die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen ist der Zusammenschluss der heimatvertriebenen Einwohner Ostpreußens, deren Nachkommen und aller, die sich Ostpreußen und seiner Geschichte besonders verbunden fühlen.
- Die Einwohner Ostpreußens wurden 1945 bis 1948 mehrheitlich von ihrer angestammten Heimat unter Bruch des Völkerrechts und Verletzung der Menschenrechte getrennt. Die in der Heimat verbliebenen Ostpreußen litten über Jahrzehnte unter einem großen Aussiedlungsdruck oder dem Zwang zur Assimilation. Die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen setzt sich für die Wiedergutmachung des Vertreibungsunrechts ein. Ebenso setzt sie sich für die Rückgabe des konfiszierten Vermögens auf Basis eines gerechten Ausgleichs ein.
- Die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen, übernimmt in vollem Umfang die Ziele der Dachorganisation „Landsmannschaft Ostpreußen e.V.“ mit Sitz in Hamburg. Seit der Gründung der Landesgruppe im Jahre 1949 arbeitet sie an einem friedensstiftenden und völkerverbindenden Aufbauwerk in Ostpreußen, in das die heutige polnische, russische und litauische Mehrheitsbevölkerung eingebunden ist. Die Völkerverständigung im zusammenwachsenden Europa ist übergeordnetes Leitziel für diese Arbeit. Die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. stützt Ihre Arbeit auf das Bundesvertriebenen und Flüchtlingsgesetz, insbesondere orientiert sie sich an den Ausführungen des § 96 BVFG. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen e.V. wird im Folgenden als Verein bezeichnet.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gehört als kooperatives Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. (Gesamtorganisation) an.
- (6) Der Verein ist berechtigt weitere Kooperationen einzugehen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung förderlich sind.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein teilt die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. mit Sitz in Hamburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein fördert die Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Förderung der Hilfe und Fürsorge für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer; Förderung des Andenkens an Verfolgte; Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde; Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- (4) Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften zur Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatkunde und Heimatpflege, des Völkerverständigungsgedankens:
 - Die Ostpreußische Kulturstiftung
 - Das Ostpreußische Landesmuseum
 - Das Kulturzentrum Ostpreußen
 - Die Stiftung „Zukunft für Ostpreußen“

Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Durchführung und Bezuschussung von Projekten, die sich mit dem Heimatgedanken der Heimatpflege, der kulturhistorischen Forschung, der Pflege heimatlicher Traditionen, Geschichte und Bewahrung des ostpreußischen Kulturgutes in Wort, Bild und Schrift in Form von Publikationen in Print oder digitalen Medien befassen.
2. Der Bezuschussung von wissenschaftlichen Projekten mit Bezug zu Ostpreußen.
3. Der Auslobung von finanziellen Anerkennungen für besondere Arbeiten, die sich mit der Kulturgeschichte, der Fauna und Flora sowie Projekten mit Bezug zu Ostpreußen und Ostmitteleuropa befassen. Insbesondere wenn diese Arbeiten an Gymnasien und höheren Schulen durch Deutsche, Polen, Russen oder Litauer ausgeführt wurden.
4. Ideelle und materielle Unterstützung von Bibliotheken auf dem Gebiet des historischen Ostpreußens, die für Bildungszwecke genutzt werden können.

5. Unterstützung von Sammlungen des materiellen und immateriellen Kulturgutes in Deutschland sowie auf dem Boden der historischen Provinz Ostpreußen. Hier soll die Ostpreußische Kulturstiftung und deren Einrichtungen das ostpreußische Landesmuseum in Lüneburg sowie das Kulturzentrum Ostpreußen in Ellingen gefördert werden. Die Förderung kann im Ankauf von Exponaten und deren zur Verfügungstellung als Dauerleihgaben bestehen.

6. Pflege und Erhaltung einschließlich Betreuung von Erinnerungsorten in Nordrhein – Westfalen insbesondere der Gedenkstätte Schloß Burg.

7. Ideelle und materielle Unterstützung der Deutschen Minderheit in Ostpreußen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und Auslagen, die bei satzungsgemäßer Arbeit dem Vorstand, dem Gesamtvorstand oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes entstanden sind. Näheres kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gruppen auf Orts- und Kreisebene.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

(3) Einzelmitgliedschaften können durch jede natürliche Person beantragt werden, die die Zwecke des Vereins, zu verfolgen beabsichtigen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Fördermitgliedschaften können durch jede natürliche oder juristische Person schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(5) Ein Wiederaufnahmeantrag kann gestellt werden. Wurde das Mitglied aufgrund von Beitragsrückständen ausgeschlossen, ist Voraussetzung für einen Wiederaufnahmeantrag, dass die Beitragsrückstände vollständig bezahlt wurden.

(6) Die Anträge sind jeweils schriftlich an den Vorstand zu richten.

(7) Der Vorstand entscheidet über die zuvor genannten Aufnahmeanträge jeweils nach freiem Ermessen abschließend. Eine Ablehnung muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(8) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.

(9) Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1 und 3 dieser Satzung sind verpflichtet bis spätestens zum 28.02. eines Kalenderjahres eine Stärkemeldung an den Vorstand zu übermitteln. Diese Stärkemeldung bildet die Grundlage zur Ermittlung der zu zahlende Beiträge sowie der zu bestimmende Anzahl an Delegierten für die Delegiertenversammlung.

(10) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins engagiert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Der Verein kann zu diesem Zweck eine Ehrenordnung erstellen.

§ 6 Persönliche Mitglieder

(1) Der Verein kann Einzelpersonen als persönliche Mitglieder aufnehmen.

(2) Die persönliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(3) Die persönlichen Mitglieder kommen wenigsten alle zwei Jahre zur Wahl eines Delegierten für die Delegiertenversammlung zusammen. Zu dieser Versammlung lädt der Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Preußischen Allgemeinen Zeitung oder per E-Mail ein. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu erlassende Verfahrensordnung.

§ 7 Fördermitglieder

(1) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

(3) Die Fördermitglieder unterstützen den Verein nach freiem Ermessen mit einem Förderbeitrag.

(4) Die Fördermitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung.

(6) Die Fördermitgliedschaft endet mit Tod, Austritt. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, sofern das Fördermitglied unbekannt verzogen ist, bzw. elektronisch nicht mehr erreichbar ist.

(7) Näheres kann durch eine zu erlassende Vereinsordnung geregelt werden.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitgliedes, Streichung

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

(2) Erfolgt auf zweimalige Mahnung durch den Vorstand keine Übermittlung der Stärkemeldung und damit verbundene Beitragszahlung kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) wiederholt gegen die Interessen des Vereins nach § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Der Vorstand hat das Mitglied einmalig aufzufordern die Verstöße zu unterlassen.

b) in seinen Reihen ein Einzelmitglied duldet, das gegen den unter a) bezeichneten Grundsatz verstößt,

c) länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, falls nicht durch den Vorstand Stundung gewährt oder der rückständige Beitrag durch den Vorstand erlassen wurde.

(4) Ein Mitglied, das durch den Vorstand ausgeschlossen wurde, kann das Ehrengericht anrufen, dieses entscheidet abschließend.

(5) Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedbeitrages.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Aufwandsspenden

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Über die Höhe der zu leistenden Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen der Annahme des Haushalts. Der Verein kann eine Beitragsordnung erstellen, die der Delegiertenversammlung zur Annahme vorzulegen ist. Die Beitragsordnung kann Angaben zur Höhe des Beitrages, Fälligkeit des Beitrages, Regelungen zur Stundung und teilweisem Erlass der Beiträge sowie Regelungen zum Verzug und zu berechnenden Mahngebühren enthalten.

(2) Der Verein ist berechtigt Umlagen zu erheben, die durch die Delegiertenversammlung dem Grunde und der Höhe nach, zu beschließen sind. Die Delegiertenversammlung kann über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

(3) Der Verein ist berechtigt Spenden (Geld, Sach- und Aufwandsspenden) anzunehmen und diese im Rahmen der steuerlich zulässigen Form zu bescheinigen. Aufwandsspenden können nur von Mitgliedern erbracht werden, die einen Anspruch auf Auslagenersatz gegenüber dem Verein besitzen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe der Landesgruppe sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Delegiertenversammlung.

§ 11 Vorstand, Zusammensetzung und Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es ist zulässig, dass die Funktion des Schriftführers sowie des Schatzmeisters in Personalunion durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern durch Wahl ausgeübt wird. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und vertritt die Landesgruppe gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein jeweils durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Für den Fall, dass der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind, wird der Verein durch den Schriftführer und dem Schatzmeister gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Vorstand, Wahl, Ausscheiden, Kooptation

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes übernehmen Ihre jeweilige Funktion durch Annahme der Wahl.

(3) Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann ein Mitglied des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung abberufen werden.

(5) Wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes durch die Staatsanwaltschaft eröffnet bzw. wird durch ein ärztliches Attest die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Mitgliedes des Vorstandes festgestellt, ruhen die Aufgaben dieses Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.

(6) Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Auslagenersatz und Haftung, Beschlussfassungen

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

(2) Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf einzuberufen. Diese können im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, mittels Nutzung elektronische Medien oder hybrid durchgeführt werden. Möglich sind insofern Telefon- und Videokonferenzen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab eine schriftliche Regelung erlässt. Gleiches gilt für die Auskehrung einer Ehrenamtspauschale.

(4) Sofern die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für Ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigung erhalten, so ist dies nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften für den Schaden, der durch vorsätzliche Verstöße gegen diese Satzung, der Landsmannschaft entstehen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Soweit Beschlüsse gefasst wurden, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand umfasst den Vorstand nach § 11 sowie bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Beisitzer sind grundsätzlich nicht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand nach § 11 dieser Satzung kann Beisitzer mit Fachaufgaben beauftragen.
- (5) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung der Führung der Landesgruppe, insbesondere entsprechend der Zwecksetzung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (6) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden an einer Abstimmung teilnehmen.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand ist berechtigt zur Ausführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Ersatz, der im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Kasse. Der Schatzmeister kann hierbei unterstützen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, diese ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 16 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Kann mangels befähigten Kandidaten kein Ehrengericht gewählt werden, ist das Ehrengericht der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. anzurufen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Kreis- und örtlichen Gruppen und allen Persönlichen Mitgliedern ist das Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede der streitenden Parteien hat einen Beisitzer

zu benennen. Geschieht dies nicht in einer vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist, so werden die Beisitzer von dem Vorstand nach § 11 dieser Satzung ernannt.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet in der streitigen Angelegenheit.

(4) Unterwerfen sich die streitenden Parteien nicht dem Spruch des Schiedsgerichts, so ist die Sache an das Ehrengericht zu verweisen. Dieses entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

(5) Kann mangels Kandidaten kein Schiedsgericht gewählt werden, ist das Schiedsgericht der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. anzurufen.

§ 18 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan des Vereins. Es nimmt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung wahr.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem im Amt befindlichen erweiterten Vorstand nach § 14 dieser Satzung und den Vorsitzenden und Delegierte der Kreis- und Ortsgruppen sowie Delegierte aus dem Kreis der Persönlichen Mitglieder.
- (3) Die Kreis- und Ortsgruppen können Vertreter mit schriftlichen Vollmachten entsenden. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Vertretung mehrerer Stimmen durch eine Person ist ausgeschlossen. Die Kreis- und Ortsgruppen können für je angefangene 10 zahlende Mitglieder einen Delegierten mit einer Stimme entsenden.
- (4) Persönliche Mitglieder werden für jeweils 10 zahlende Mitglieder durch einen, aus dem Kreis der Persönlichen Mitglieder, gewählten Delegierten vertreten.
- (5) Die Delegiertenversammlung soll einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangt.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail. Soweit die Preußischen Allgemeinen Zeitung (PAZ) besteht, erfolgt die Einladung zusätzlich durch einmalige Veröffentlichung in der PAZ. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie diese ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (8) Für den Fall, dass die Mitglieder des Vereins ausschließlich aus persönlichen Mitgliedern bestehen, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt auf dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand nach § 11 und 14 sowie jedes Mitglied mit einer Stimme.

§ 19 Tagesordnung, Anträge und Beschlussfassung

- (1) Die Einladung zur Delegiertentagung soll mit einer Tagesordnung verbunden an die Mitglieder übersandt werden.
- (2) Beschlussanträge sollen möglichst eindeutig formuliert beigefügt werden.

(3) Begründete Anträge zur Tagesordnung können durch die Delegierten bis zu zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand übermittelt werden. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist die Absendung der Einladung maßgebend.

(4) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 50 v.H. plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Beschlüsse sind angenommen, wenn diese die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen, es sei denn vor der Abstimmung über einen Beschluss wird die geheime Abstimmung durch 1/10tel der anwesenden Delegierten beantragt.

(7) Es ist zulässig, dass Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen können. In diesem Fall sind die Beschlussvorlagen zusammen mit der Einladung an die Delegierten per E-Mail zu übermitteln bzw. zu übersenden. Für die Fristgemäße Versendung ist die Absendung maßgeblich. Die Beschlüsse sollen innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen nach der E-Mail-Übermittlung an die Geschäftsstelle des Vereins übermittelt oder gesendet werden.

(8) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vereins zu leiten. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.

(9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Diese ist vom Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Die Bekanntmachung der Niederschrift erfolgt durch Übersendung an die Delegierten innerhalb eines Vierteljahres nach der durchgeführten Versammlung.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

(12) Das Stimmrecht der Delegierten, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht.

§ 20 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
3. Beschlussfassung über den Haushalt
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
7. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter des Schiedsgerichtes
8. Entlastung des Vorstandes

9. Entlastung der Kassenführung

10. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand nach § 11 und § 14 dieser Satzung eine Ehrenamtschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt wird.

§ 21 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sollen durch den Vorstand nach § 11 dieser Satzung bei Vorliegen wichtiger Gründe schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen werden. Soweit die Preußische Allgemeine Zeitung besteht, soll eine Einladung in dieser Zeitung erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder sofern insgesamt die technischen Voraussetzungen bei den Delegierten vorhanden sind in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Kassenprüfung, Sonderprüfungen

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung kann einen Sonderauftrag zur Prüfung an die Kassenprüfer erteilen.

§ 23 Datenschutz

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung die folgenden Daten:

Name der Kreis- oder Ortsgruppe

Namen, Vornamen und Funktionen der jeweiligen Vorstandsmitglieder

Wohnanschrift und Kommunikationsdaten

Persönliche Daten (Geburtsdaten, Hochzeitsdaten, Sterbedaten)

Einzelmitglieder und Fördermitglieder

Namen, Vorname

Wohnanschrift und Kommunikationsdaten

Persönliche Daten (Geburtsdaten, Hochzeitsdaten, Sterbedaten)

Die Daten werden an den Schriftführer, sofern der Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, an diesen sowie an den Schatzmeister zwecks weiterer Verarbeitung im Rahmen der Mitgliederpflege weitergegeben.

Näheres regelt eine Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

§ 24 Wahlen und Kandidaten zum Vorstand

(1) Der Vorstand schlägt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer vor, die von der Delegiertenversammlung in offener Abstimmung gewählt werden.

Aufgaben des Wahlleiters sind:

1. Übernahme der Wahlleitung
2. Ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen anhand der Kandidatenliste
3. Abfrage an die gewählten Kandidaten, ob diese die Wahl annehmen
4. Unterzeichnung des Wahlprotokolls

Aufgaben der Wahlhelfer sind:

1. Ausgabe und Einsammeln der Stimmzettel (bei geheimer Wahl)
2. Auszählen der Stimmzettel
3. Auszählen der Stimmen bei offener Wahl
4. Protokollierung der Wahl.

(2) Vorstandsmitglieder im Sinne der §§ 11 und 14 sollen aus dem Kreis der Mitglieder stammen und sich zu den Zwecken der Landsmannschaft bekennen.

(3) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für Kandidaten und ist berechtigt eine Kandidatenliste aufzustellen.

(4) Die Delegiertenversammlung kann die Kandidatenliste ergänzen. Hierfür ist es erforderlich, dass in der Delegiertenversammlung mindestens fünf Delegierte sich auf einen Kandidaten einigen und diesen für eine Funktion vorschlagen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 werden in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

(6) Vor Eintritt in die Wahl des erweiterten Vorstandes ist die Zahl der zu wählende Mitglieder zu bestimmen.

§ 25 Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen in einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 26 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die ordentliche oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung.

Es gelten die §§ 18 bis 21 dieser Satzung analog.

§ 27 Auflösung des Vereins und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, ist ohne Verzug eine zweite Versammlung der Delegierten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Delegiertenversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagungsordnungspunkt ausdrücklich die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat.

(3) Diese Delegiertenversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens und ernennt drei Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen der „Stiftung Zukunft Ostpreußen“ oder einer anderen steuerbegünstigten besonders anerkannten Körperschaft oder Einrichtung (Landesmuseum Ostpreußen derzeit mit Sitz in Lüneburg) bzw. einer zugründenden Stiftung durch die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. zwecks Verwendung zur Förderung der ostpreußischen Heimatkunde, Heimatpflege sowie Kunst und Kultur zuzuführen. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Oberhausen, 23.03.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Arno', followed by a long horizontal flourish.